

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9
München, den 15. Mai**2004**

Datum	Inhalt	Seite
13. 4.2004	Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes 2170-3-A	132
17. 4.2004	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	136
6.10.2003	Übernahme der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	167
4.11.2003	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	167
17. 3.2004	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	168
27. 4.2004	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) 230-1-24-W	169
27. 4.2004	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Neunten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) 230-1-8-W	169
19. 4.2004	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Dezember 2003, Az. 20 N 01.2612 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Siebten Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord vom 14. März 2000 230-1-10-W	170

2170-3-A

**Bekanntmachung
der Neufassung des
Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes**

Vom 13. April 2004

Auf Grund des § 23 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84, BayRS 630-2-14-F) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der vom **1. April 2004 an geltenden Fassung** bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch § 15 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004) vom 24. März 2004 (GVBl S. 84).

München, den 13. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

Christa S t e w e n s , Staatsministerin

2170-3-A

**Bayerisches Gesetz
zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes
und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
(Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLERzGG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 13. April 2004**

Art. 1

Berechtigte

(1) ¹Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn in Bayern hat,
2. mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht,
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und
5. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU/EWR-Bürger) oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleich gestellt ist.

²Auf die Vorwohndauer im Sinn von Satz 1 Nr. 1 wird verzichtet, wenn der Berechtigte aus einem Land zieht, das eine vergleichbare Leistung vorsieht, und die Gegenseitigkeit sichergestellt ist. ³Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld setzt nicht voraus, dass der Berechtigte zuvor Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) bezogen hat.

(2) ¹Die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann ein Antragsteller, der

1. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses von Bayern aus vorübergehend in ein anderes Land oder ins Ausland entsandt ist und im Fall der Entsendung ins Ausland auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder nach § 4 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt,
2. im Rahmen seines in Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses vorübergehend in ein Gebiet außerhalb Bayerns abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, oder
3. Entwicklungshelfer im Sinn des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist,

auch durch Zeiten vor Beginn dieser Tätigkeiten erfüllen. ²Satz 1 gilt auch für den mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebenden Ehegatten, wenn dieser im Ausland keine Erwerbstätigkeit ausübt, welche den

dortigen Vorschriften der sozialen Sicherheit unterliegt.

(3) Einem in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Kind stehen gleich

1. ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person aufgenommen ist,
2. ein Kind des Ehegatten, das der Antragsteller in seinen Haushalt aufgenommen hat,
3. ein leibliches Kind des nicht sorgeberechtigten Antragstellers, mit dem dieser in einem Haushalt lebt.

(4) ¹Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht auch, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt, jedoch das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. ²Bei Ehepaaren und Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auch dann als erfüllt, wenn der Partner EU/EWR-Bürger ist oder auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleich gestellt ist und der Antragsteller die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 BERzGG erfüllt.

(5) Anspruch auf Landeserziehungsgeld hat unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch der Ehegatte eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates, soweit er EU/EWR-Bürger ist oder bis zur Geburt des Kindes in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht oder eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 8 SGB IV) ausgeübt hat oder Mutterschaftsgeld oder eine Entgeltersatzleistung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BERzGG bezogen hat.

(6) Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld bleibt unberührt, wenn der Antragsteller aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort aufnehmen kann oder sie unterbrechen muss.

(7) Der Bezug von vergleichbaren Leistungen anderer Länder schließt den Bezug des Bayerischen Landeserziehungsgeldes aus.

Art. 2

Härtefallregelung

¹In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz kann von dem Erfordernis der Personensorge

oder den Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 abgesehen werden. ²Das Erfordernis der Personensorge kann jedoch nur entfallen, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 erfüllt sind, das Kind mit einem Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehegatten in einem Haushalt lebt und für dieses Kind kein Landeserziehungsgeld von einem Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen wird.

Art. 3

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) ¹Landeserziehungsgeld wird ab dem 25. Lebensmonat des Kindes gewährt. ²Der Anspruch endet für das erste Kind mit Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes und für das zweite und weitere Kinder mit Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes. ³Der Antrag kann frühestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

(2) ¹Für angenommene Kinder und Kinder im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Landeserziehungsgeld entsprechend Abs. 1 gewährt. ²An die Stelle des Geburtstags tritt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. ³Der Bezugszeitraum beginnt mit dem 25. Monat ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, im neunten Lebensjahr des Kindes auch sofort, und endet spätestens mit der Vollendung des neunten Lebensjahres. ⁴Der Antrag kann frühestens vier Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gestellt werden. ⁵Landeserziehungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn bereits eine andere Person für dieses Kind Landeserziehungsgeld bezogen hat.

(3) Das Landeserziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung.

(4) Vor Ende des in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zeitraums endet der Anspruch mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

Art. 4

Höhe des Landeserziehungsgeldes

(1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 200 € monatlich, für das zweite Kind 250 € monatlich, für das dritte Kind und weitere Kinder im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4 BerzGG 350 € monatlich.

(2) ¹Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. ²§ 5 Abs. 3 bis 5 und § 6 BerzGG sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es sind die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung auf Landeserziehungsgeld zu Grunde zu legen.
2. Auszugehen ist von den Einkommensverhältnissen, die der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zu Grunde gelegt wurden oder, falls in diesem Zeitraum kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, zu Grunde zu legen gewesen wären. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird das Landeserziehungsgeld beim

ersten Kind um 5 v.H., beim zweiten Kind um 6 v.H., beim dritten Kind und weiteren Kindern um 7 v.H. des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags gekürzt.

3. Bei der Anwendung von § 6 Abs. 6 BerzGG ist auf die Zeit des Leistungsbezuges abzustellen. Dies gilt auch bei der Anwendung von § 6 Abs. 7 BerzGG für Einkünfte im Sinn von § 6 Abs. 6 BerzGG der berechtigten Person. Für die anderen Einkünfte der berechtigten Person und des Ehegatten oder Lebenspartners ist bei der Anwendung des § 6 Abs. 7 BerzGG auf das dritte Lebensjahr abzustellen.
4. In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres der Aufnahme bei der berechtigten Person maßgeblich. Wird im neunten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld bezogen, sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das siebte Lebensjahr beginnt. Im Übrigen ist Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 5

Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen und Pfändung

Das Landeserziehungsgeld ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinn des § 8 Abs. 1 BerzGG und des § 54 Abs. 5 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I).

Art. 6

Anwendung von sonstigen Vorschriften

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über

1. die nicht volle Erwerbstätigkeit und Entgeltersatzleistungen (§ 2, § 6 Abs. 1 Satz 3),
 2. das Zusammentreffen von Ansprüchen (§ 3),
 3. die Anrechnung vergleichbarer ausländischer Leistungen (§ 8 Abs. 3),
 4. die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Ausführung (§ 10),
 5. den Einkommens- und Arbeitsnachweis sowie die Auskunftspflicht des Arbeitgebers oder des Selbständigen (§ 12),
 6. den Rechtsweg und die Zuständigkeit (§ 13),
 7. die Bußgeldvorschriften (§ 14),
 8. das ergänzende Verwaltungsverfahren (§ 22) und
 9. die Statistik (§ 23 Abs. 1 bis 3)
- entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die statistischen Daten werden von den für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bei der Bearbeitung der Anträge auf Landeserziehungs-

geld erfasst. ²Die Antragsteller sind auskunftspflichtig. ³Die statistischen Daten sind jährlich bis zum 30. Juni des folgenden Jahres dem Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung mitzuteilen.

(3) Das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) findet entsprechende Anwendung.

Art. 7

Ausführung des § 18 BErzGG

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für den Vollzug des § 18 BErzGG zuständige Stelle zu bestimmen.

Art. 8

Verweisungen, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft¹⁾. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A) außer Kraft.

1) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 26. März 2001 (GVBl S. 76). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Art. 9

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A). ²Die Berechnung des Landeserziehungsgeldes für Kinder nach Satz 1 erfolgt auch ab dem 1. Januar 2002 auf der Grundlage der im Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) und im Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A) genannten Werte in Deutscher Mark beziehungsweise der diesen Werten entsprechenden Euro-Beträgen.

(2) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Juli 2002 geboren oder bei der berechtigten Person aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (GVBl S. 76, BayRS 2170-3-A). ²Für Kinder, die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. Mai 2003 geboren oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe, dass in Art. 1 Abs. 5 statt § 6 Abs. 1 Satz 3 BErzGG § 2 Abs. 2 BErzGG, in Art. 4 Abs. 1 statt § 5 Abs. 3 Satz 4 BErzGG § 5 Abs. 2 Satz 3 BErzGG, in Art. 4 Abs. 2 statt § 5 Abs. 3 BErzGG § 5 Abs. 2 BErzGG vom 7. Dezember 2001 (BGBl I S. 3358) stehen und dass in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht aufgeführt und das Komma nach § 2 gestrichen ist sowie dass Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 gilt.

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 17. April 2004

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz -) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Teil A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe A werden die Stichwörter „Acetylenverordnung 7.I.4/“ und „Aufzugsverordnung 7.I.6/“ gestrichen.
- b) Bei Buchstabe B werden nach dem Stichwort „Betriebsgutachten“ das Stichwort „Betriebs-sicherheitsverordnung 7.I.2/“ und nach dem Stichwort „Bundesberggesetz“ das Stichwort „Bundes-Bodenschutzgesetz 8.VI.0/“ eingefügt.
- c) Bei Buchstabe D werden die Stichwörter „Dampfkesselverordnung 7.I.3/“ und „Druckbehälterverordnung 7.I.8/“ gestrichen.
- d) Bei Buchstabe E wird das Stichwort „elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen 7.I.2/“ gestrichen.
- e) Bei Buchstabe F werden das Stichwort „forstliches Saat- und Pflanzgut 6.III.5/“ gestrichen und das Stichwort „Forstvermehrungsgutgesetz 6.III.5/“ eingefügt.

f) Bei Buchstabe G wird das Stichwort „Geflügel-fleischhygienegesetz 7.IX.11/12“ durch das Stichwort „Geflügelfleischhygiene 7.IX.11/12 und 13“ ersetzt.

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „DVFSaatgG Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut“ wird durch die Angabe „DVFoVG Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „ESO Eisenbahn-Signalordnung“ wird die Angabe „FoVG Forstvermehrungsgutgesetz“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe „GutachterausschussV Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB“ wird die Angabe „GUW-GebO Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Geologischen Landesamts, des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, von Behörden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und der Bayerischen Landesärztekammer als ärztliche Stelle nach § 83 StrlSchV“ eingefügt.
- d) Nach der Angabe „LStVG Landesstraf- und Verordnungsgesetz“ wird die Angabe „MBPlG Magnetschwebbahnplanungsgesetz“ eingefügt.
- e) Die Angabe „WoBauG, II. Zweites Wohnungsbaugesetz“ wird gestrichen.
- f) Nach der Abkürzung „WoBindG Wohnungsbindungsgesetz“ wird die Angabe „WoFG Wohnraumförderungsgesetz“ eingefügt.

3. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 3.1 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbstständiger Nebengebäude (z.B. Garagen und Holzlegen), für den der Bauherr Mittel aus Wohnraumförderungsprogrammen des Freistaates Bayern, der Kommunen oder der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt erhält, wird die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24.1, 1.25.1 und 1.35 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	

“

b) Die Tarif-Stelle 3.7 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/	3.7	Bei Zulassung einer Abweichung von Vorschriften im Sinn des Art. 91 BayBO im Zusammenhang mit dem Vorbescheid ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.30 auf höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26 zu begrenzen. Bei Erteilung einer Befreiung im Zusammenhang mit dem Vorbescheid ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.31 auf höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26 zu begrenzen. Die Gebührenbegrenzung nach den Sätzen 1 und 2 wird nur gewährt, wenn die Baugenehmigung innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheids erteilt wird. Die Gebührenbegrenzung wird vorläufig bereits bei Erteilung des Vorbescheids auf Grundlage der voraussichtlich zu erwartenden Baugenehmigungsgebühren gewährt.	

“

c) Die Tarif-Stelle 3.10 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/	3.10	Macht der Bauherr von einer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens zugelassenen Abweichung nach Art. 70 BayBO, von einer Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 BayBO oder von einer Befreiung endgültig keinen Gebrauch und händigt er den entsprechenden Bescheid der Bauaufsichtsbehörde aus, kann die nach Tarif-Stelle 1.30 oder 1.31 festgesetzte und gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3.7 (auch vorläufig) begrenzte Gebühr auf Antrag bis auf ein Viertel, höchstens jedoch auf 12,50 € herabgesetzt werden. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben muss der Antrag innerhalb von vier Jahren nach Zulassung der Abweichung oder Befreiung gestellt werden. Im Übrigen ist der Antrag während der Gültigkeitsdauer des Genehmigungs- oder des Vorbescheids zu stellen.	

“

d) Die Tarif-Stelle 4.3 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/	4.3	Führt die fachkundige Stelle der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als Sachverständige durch, erhöht sich die – gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte – Gebühr um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 GÜW-GebO entspricht.	

“

e) Die Tarif-Stelle 5 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.1/	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden Auslagen für Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	

“

4. Die Lfd. Nr. 2.I.2/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.I.2/	1	Wohnungs- und Siedlungswesen: Förderzusage nach § 13 WoFG oder sonstige Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Neuschaffung oder Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Förderbestimmungen und der Anerkennung der Schlussabrechnung	kostenfrei
	2	Benennung auf Grund eines Benennungsrechts im Sinn von § 26 Abs. 2 Satz 3 WoFG oder nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder § 5a Satz 2 WoBindG und Bestimmung auf Grund eines Besetzungsrechts im Sinn von § 26 Abs. 2 Satz 4 WoFG	12,50 bis 25 €
	3	Bescheinigung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 WoFG oder § 5 WoBindG i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 2 WoFG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnbaus im Kohlenbergbau:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.1	Bei einer Abweichung nach § 27 Abs. 3 Satz 4 WoFG	15 bis 45 €
	3.2	Sonst	7,50 bis 20 €
	4	Verlangen nach § 27 Abs. 6 Satz 1 oder 2 WoFG oder § 4 Abs. 8 Satz 1 oder 2 WoBindG	40 bis 200 €
	5	Genehmigung nach § 27 Abs. 7 Satz 1 WoFG oder § 7 Abs. 3 WoBindG i.V.m. § 27 Abs. 7 Satz 1 WoFG	20 bis 2.500 €
	6	Verlangen nach § 27 Abs. 7 Satz 5 WoFG oder § 7 Abs. 3 WoBindG i.V.m. § 27 Abs. 7 Satz 5 WoFG	40 bis 200 €
	7	Mitteilung nach § 28 Abs. 5 Satz 3 WoFG oder § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG	7,50 bis 17,50 €
	8	Bestätigung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 WoFG oder § 18 WoBindG	5 bis 20 € je Wohnung
	9	Freistellung nach § 30 WoFG oder § 7 Abs. 1 WoBindG i.V.m. § 30 WoFG	20 bis 2.500 €
	10	Maßnahmen nach § 33 WoFG oder § 25 Abs. 1 WoBindG	25 bis 150 €
	11	unbesetzt	
	12	unbesetzt	
	13	unbesetzt	
	14	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 WoBindG	10 bis 30 €
	15	Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	30 bis 150 €
	16	Genehmigung nach § 8a Abs. 4 Satz 1 WoBindG	40 bis 150 €
	17	Zustimmung nach § 8b Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 WoBindG	30 bis 300 €
	18	Genehmigung nach § 8b Abs. 2 Satz 3 oder § 8b Abs. 3 Satz 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 3 WoBindG	30 bis 400 €
	19	Genehmigung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	10 bis 30 €
	20	Genehmigung nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen i.V.m. der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
	21	unbesetzt	
	22	Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	25 bis 150 € je Sondereigen- tumseinheit
	23	unbesetzt	
	24	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	15 bis 300 €
	25	Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 300 €
	26	unbesetzt	
	27	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	30 bis 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	28	Mitteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 25 €
	29	Anpassung des Leistungsbescheides nach Art. 2 Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 BayAFWoG	30 bis 75 €

5. Die Lfd. Nr. 2.II.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.5/	1	<p>Polizeiliche Amtshandlungen:</p> <p>Gebühren für Falschalarme von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen:</p> <p>Einsätze der Polizei bei Falschalarmen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b KG</p>	25 bis 1.250 €
	2	<p>Gebühren für missbräuchlich veranlasste Einsätze:</p> <p>Einsätze der Polizei gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. c KG, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschalarmierung oder durch eine vorgetäuschte Gefahr oder Straftat veranlasst wurden</p>	25 bis 5.000 €
	3	<p>Auslagen für polizeiliche Amtshandlungen:</p> <p>Neben der Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 KG werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Art. 3 Abs. 3 KG bleibt hiervon unberührt.</p>	

6. Die Lfd. Nr. 2.II.6/1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.6/	1	Ausstellung eines Personalausweises in den von § 1 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise nicht erfassten Fällen	8 €
	2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	
	2.1	unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung	5 €
	2.2	unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung	8 €

7. In Tarif-Nr. 2.IV.8/8 wird die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 4 SchfG“ ersetzt.

8. Die Tarif-Nr. 3.I.1/1 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
3.I.1/ 1		Ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen:	
	1.1	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung nach Art. 88 BayHSchG	100 bis 300 €
	1.2	Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade oder entsprechender ausländischer staatlicher Grade oder Titel nach Art. 133 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei

“

9. In der Tarif-Nr. 3.I.2/1 wird die Angabe „§ 64 QualV“ durch die Angabe „§ 76 QualV“ ersetzt.

10. Im Einleitungssatz der Tarif-Nr. 5.II.1/1.8 werden nach den Wörtern „des Bundes“ die Wörter „oder eines Anhörungsverfahrens nach dem MBPIG“ eingefügt.

11. Die Lfd. Nr. 5.III.5/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stellen 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.5/	12	Bewachungsgewerbe: Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung	100 bis 1.250 €
	13	Versteigerergewerbe:	
	13.1	Erlaubnis nach 34b Gewerbeordnung	50 bis 1.000 €
	13.2	Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung	50 bis 300 €
	13.3	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VerstV	25 bis 75 €
	13.4	Verkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VerstV	15 bis 50 €
	13.5	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3 VerstV	25 bis 75 €
	13.6	Ausnahme nach § 4 Satz 2 VerstV	25 bis 75 €
	13.7	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 VerstV	25 bis 175 €
	13.8	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 9 VerstV	25 bis 250 €

“

b) Die Tarif-Stelle 28 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.5/	28	Ausnahme nach § 55e Abs. 2, § 56 Abs. 2 Satz 3 oder § 61a Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 200 €

“

c) Die Tarif-Stelle 44 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.5/	44	Ausnahme nach § 71b Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 200 €

“

d) Die Tarif-Stelle 45 wird gestrichen.

12. Die Tarif-Nr. 5.III.7/15 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
5.III.7/	15	Ausnahme nach § 11 GastV oder von gemeindlichen Sperrzeitverordnungen:	17,50 bis 175 €	
	15.1	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit		
	15.2	Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit:		
	15.2.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)		
	15.2.1.1	durch die Gemeinde		17,50 bis 200 €
	15.2.1.2	durch die Polizei		17,50 bis 400 €
	15.2.2	In sonstigen Fällen		17,50 bis 1.200 € für jeden angefangenen Monat

“

13. In der Tarif-Nr. 6.II.3/3 wird der Gebührenrahmen von „50 bis 250 €“ durch den Gebührenrahmen von „10 bis 150 €“ ersetzt.

14. Die Lfd. Nr. 6.III.5/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
6.III.5/		Forstvermehrungsgutgesetz:	
	1	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 4 FoVG:	
	1.1	Von Amts wegen	kostenfrei
	1.2	Auf Antrag	
	1.2.1	in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 FoVG	150 bis 250 €
	1.2.2	in den Fällen des § 4 Abs. 2	100 bis 150 €
	2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 FoVG	15 bis 200 €
	3	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 9 Abs. 2 FoVG	30 bis 100 €
	4	Betriebsanmeldung nach § 17 Abs. 1 FoVG	15 €
	5	Untersagung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 FoVG	250 bis 1.000 €
	6	Aufhebung einer Untersagung nach § 17 Abs. 4 FoVG	100 bis 250 €
	7	Gestattung nach § 17 Abs. 2 Satz 6 FoVG	50 €
	8	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 2 DVFoVG	50 bis 100 €
	9	Erweiterte Kontrolle nach § 18 Abs. 7 FoVG	200 €
	10	Ausstellen eines Stammzertifikats oder Herkunfts- oder Identitätszertifikats nach § 16 Abs. 2 FoVG	30 bis 100 €

“

15. Die Lfd. Nrn. 7.I.1/ und 7.I.2/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.1/		Gerätesicherheitsgesetz:	
	1	Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 und der auf Grund von § 4 erlassenen Rechtsverordnungen	100 bis 2.000 €
	2	Untersagung nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4	100 bis 1.000 €
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3	100 bis 750 €
	4	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	75 bis 250 €
	5	Zulassung nach § 9 Abs. 2:	
	5.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bzw. Prüflaboratorien – befristet bis zu 5 Jahren –	1.000 bis 30.000 € je Standort

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	
	5.2	Reakkreditierung	1.000 bis 15.000 €
	5.3	Änderung einer Akkreditierung:	
	5.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €
	5.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	5.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 9 Abs. 4) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.1 und 5.3, mindestens 500 €
	5.5	Für Amtshandlungen gem. § 9 Abs. 3 a gelten die Gebühren nach den Tarif-Stellen 5.1 bis 5.4 entsprechend.	
	6	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 5, mindestens 500 €
	7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 5	100 bis 10.000 €
	8	Fristverlängerung nach § 11 Abs. 5	75 bis 750 €
	9	Anordnung nach § 12 Abs. 1:	
	9.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt,	150 bis 5.000 €
	9.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt,	75 bis 2.500 €
	9.3	Sonst	kostenfrei
	10	Anordnung nach § 12 Abs. 2	150 bis 2.500 €
	11	Untersagung nach § 12 Abs. 3	150 bis 2.500 €
7.1.2/		Betriebssicherheitsverordnung:	
	1	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1	
	1.1	Nr. 1 einer Dampfkesselanlage mit einer Beheizungsleistung	
		bis 1 MW	300 bis 1.000 €
		über 1 bis 10 MW	1.000 bis 2.000 €
		über 10 bis 100 MW	2.000 bis 10.000 €
		über 100 MW	10.000 € zuzüglich 200 € je angefangene 10 MW

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.2	Nr. 2 einer Füllanlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c)	150 bis 3.000 €
	1.3	Nr. 3 einer Lageranlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a) für leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 50 m ³ über 50 bis 2.000 m ³ über 2.000 m ³	500 € 500 € zuzüglich 2 € je weiterer angefangener und 50 m ³ über- steigender m ³ 4.400 € zuzüglich 0,50 € je weiterer angefangener und 2.000 m ³ übersteigender m ³
	1.4	Nr. 3 einer Füllstelle im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b)	150 bis 2.000 €
	1.5	Nr. 3 einer Tankstelle im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4c) mit einem Gesamtrauminhalt bis zu 20 m ³ über 20 m ³	25 € je angefangener m ³ , mindestens 250 € 500 € zuzüglich 12,50 € je weiterer angefangener und 20 m ³ übersteigender m ³
	1.6	Nr. 4 einer Flugfeldbetankungsanlage im Sinn von § 1 Abs. 2 Nr. 4c) für Baukosten der Anlage bis zu 2,5 Mio. € über 2,5 Mio. € bis zu 5 Mio. € über 5 Mio. € bis zu 12,5 Mio. € über 12,5 Mio. €	4 ‰ 10.000 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Baukosten 17.500 € zuzüglich 2 ‰ der 5 Mio. € übersteigenden Baukosten 32.500 € zuzüglich 1 ‰ der 12,5 Mio. € übersteigenden Baukosten
		Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nr. 2.I.1/2 entsprechend.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Untersagung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 der Montage und Installation einer Anlage im Sinn von § 13 Abs. 1	200 bis 500 €
	3	Nachträgliche Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 5	100 € bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 oder 1.6
	4	Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Abs. 6 Satz 2	300 bis 1.500 €
	5	Festlegung der Prüffrist einer überwachungsbedürftigen Anlage durch die Behörde nach § 15 Abs. 4	100 bis 1.500 €
	6	Prüffrist nach § 15 Abs. 17:	
	6.1	Fristverlängerung nach Nr. 1	100 bis 1.500 €
	6.2	Fristverkürzung nach Nr. 2	50 bis 500 €
	7	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1	100 bis 500 €
	8	Anordnung nach § 18 Abs. 2	100 bis 500 €
	9	Anordnung der Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage nach § 27 Abs. 3	100 bis 500 €
	10	Widerruf einer Anordnung, Anerkennung oder Erlaubnis nach Art. 49 BayVwVfG	100 bis 500 €

16. Die Lfd. Nrn. 7.I.3/ und 7.I.4/ erhalten folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.3/		unbesetzt	
7.I.4/		unbesetzt	

17. Die Lfd. Nr. 7.I.5/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.5/		Verordnung über brennbare Flüssigkeiten:¹	
	1	Ausnahmen nach § 6:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 5.000 €

¹ nur soweit noch in Kraft (vgl. Art. 8 Abs. 3 Nr. 6 der Rechtsbereinigungsverordnung vom 27. September 2002, BGBl I S. 3777)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 2.500 €
	2	Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine Anlage nach	
	2.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Fassungsvermögen bis zu 50 m ³ bis zu 2.000 m ³ über 2.000 m ³	500 € 1,50 € je weiter- er angefangener m ³ 0,50 € je weite- rer angefangener m ³
	2.2	Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III mit solchen einer höheren Gefahrenklasse ist der Berechnung der Gebühren das Gesamtfassungsvermögen ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse zugrunde zu legen (vgl. TRbF 110 Nr. 22 Abs. 5 und TRbF 210 Nr. 2.13 Abs. 2)	
	2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	150 bis 2.500 €
	2.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 m ³ über 20 m ³	25 € je angefangener m ³ , mindestens 250 € 12,50 € je weiter- er angefangener m ³
	3	Ersterlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine Anlage nach	
	3.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5: Für Baukosten bis 2,5 Mio. € Für Baukosten bis 7,5 Mio. € Für Baukosten bis 20 Mio. € Für weitere Baukosten	8 ‰ der Baukosten 4 ‰ der Baukosten 2 ‰ der Baukosten 1 ‰ der Baukosten
	3.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6: Für Baukosten bis 2,5 Mio. € Für weitere Baukosten bis 5 Mio. € Für weitere Baukosten bis 12,5 Mio. € Für weitere Baukosten	4 ‰ der Baukosten 3 ‰ der Baukosten 2 ‰ der Baukosten 1 ‰ der Baukosten

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.3	Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nr. 2.I.1/2 entsprechend.	
	4	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine bestehende Anlage nach	
	4.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5,	
	4.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	1.000 bis 50.000 €
	4.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	375 bis 37.500 €
	4.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6	375 bis 37.500 €
	5	Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3:	
	5.1	Bei Erhöhung des Fassungsvermögens	wie zu Tarif-Stelle 2
		Kommt die Änderung einer Neuerrichtung gleich, ist die Gebühr nicht nach dem Fassungsvermögen der hinzukommenden Menge, sondern nach dem Gesamtfassungsvermögen des/der neuen oder verlegten Tanks zu bemessen.	
	5.2	Sonst	200 bis 5.000 €
	6	Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach	
	6.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5,	
	6.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist:	
	6.1.1.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.1
	6.1.1.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.1.1
	6.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:	
	6.1.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.2
	6.1.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.1.2
	6.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6:	
	6.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.2
	6.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.2
	7 - 10	unbesetzt	
	11	Ausnahme nach § 13 Abs. 3	75 bis 500 €
	12	Anordnung nach § 14	75 bis 500 €
	13	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 750 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	14	Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 oder Fristverkürzung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	75 bis 500 €
	15	Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2	125 bis 1.250 €
	16	Entscheidung nach § 19 Abs. 2	75 bis 500 €
	17	Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	75 bis 500 €

“

18. Die Lfd. Nrn. 7.I.6/ und 7.I.8/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.6/		unbesetzt	
7.I.8/		unbesetzt	

“

19. Die Lfd. Nr. 7.I.9/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.9/		Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:	
	1	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 oder Überprüfung im Rahmen einer klinischen Prüfung nach § 20 Abs. 7 Satz 4 bzw. Leistungsbewertungsprüfung nach § 24 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 7 Satz 4 MPG	50 bis 2.500 €
	2	Anmahnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MPG i.V.m. § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 MPV	25 bis 150 €
	3	Zulassung nach § 15 Abs. 1 MPG:	
	3.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Prüflaboratorien - befristet bis zu 5 Jahren -	1.000 bis 30.000 € je Standort
		Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	
	3.2	Reakkreditierung	1.000 bis 15.000 €
	3.3	Änderung einer Akkreditierung:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €
	3.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	3.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 15 Abs. 2 MPG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 und 3.3, mindestens 500 €
	3.5	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (§ 16 Abs. 2 MPG i.V.m. Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, mindestens 500 €
	3.6	Sonstige Amtshandlungen in Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4	100 bis 10.000 €
	4	Anordnungen	
	4.1	nach § 26 Abs. 1 und 2 MPG:	
	4.1.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt,	150 bis 5.000 €
	4.1.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt,	75 bis 2.500 €
	4.1.3	Sonst	kostenfrei
	4.2	nach § 28 Abs. 1, 2, 3, 4 Satz 1 MPG	100 bis 1.500 €
	5	Entscheidung nach § 29 Abs. 1 MPG	75 bis 300 €
	6	Verlangen einer Prüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 MPG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	75 bis 300 €
	7	Maßnahmen nach § 27 Abs. 2 und 3 MPG	75 bis 600 €
	8	Verlangen einer Prüfung nach § 28 MPG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	75 bis 500 €
	9	Verlangen nach § 30 Abs. 3 oder § 31 Abs. 3 MPG	75 bis 500 €
	10	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1 MPG	10 € je Medizinprodukt, mindestens 20 €
	10.1	Wird eine Bescheinigung zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für die zweite und jede weitere Bescheinigung 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 10.	
	10.2	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 10 und 10.1 werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.	
	11	Amtshandlungen nach § 4 a MPBetreibV	50 bis 1.000 €

20. In der Tarif-Nr. 7.I.10/1 wird der Betrag „1.250“ durch den Betrag „2.500“ ersetzt.

21. Der Lfd. Nr. 7.I.11/ wird in der Überschrift nach dem Doppelpunkt folgende Fußnote 1 angefügt:

„nur soweit noch in Kraft (vgl. Art. 8 Abs. 3 Nr. 7 der Rechtsbereinigungsverordnung vom 27. September 2002, BGBl I S. 3777)“.

22. Die Tarif-Nr. 7.II.0/2 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.0/	2	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Satz 1:	150 bis 5.000 €
	2.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	
	2.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	
	2.3	Sonst	
			75 bis 2.500 €
			kostenfrei

“

23. Die Tarif-Nr. 7.II.2/7 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.2/	7	Ermächtigung von Ärzten nach § 13:	100 bis 200 € je Einzelermächtigung
	7.1	Erteilung der Ermächtigung	
	7.2	Verlängerung der Ermächtigung	
			50 bis 100 € je Einzelermächtigung

“

24. Die Lfd. Nr. 7.II.8/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.8/	1	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit: Ausbildungslehrgänge freier Lehrgangsträger für die Erlangung der Fachkunde für Arbeitssicherheit nach § 5:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.1	Anerkennung von Lehrgängen	800 bis 1.500 €
	1.2	Verlängerung der Anerkennung	200 bis 300 €
	2	Zulassung nach § 7 Abs. 2, Anordnung nach § 12 Abs. 1, Gestattung nach § 18	100 bis 400 €

25. In der Tarif-Nr. 7.II.9/6 wird der Betrag „1.250“ durch den Betrag „1.500“ ersetzt.

26. Die Lfd. Nr. 7.II.10/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 2 wird der Betrag „1.000“ durch den Betrag „1.500“ ersetzt.
- b) In den Tarif-Stellen 3 und 8 wird jeweils der Betrag „64“ durch den Betrag „75“ ersetzt.
- c) In der Tarif-Stelle 10 wird der Betrag „1.250“ durch den Betrag „1.500“ ersetzt.
- d) Die Tarif-Stelle 11 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.10/	11	Anordnung nach § 41 Abs. 1:	
	11.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	11.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	11.3	Sonst	kostenfrei

e) In der Tarif-Stelle 13 wird der Betrag „38“ durch den Betrag „50“ ersetzt.

f) Die Tarif-Stelle 15 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.10/	15	Anordnung nach § 41 Abs. 6:	
	15.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	15.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	15.3	Sonst	kostenfrei

g) In der Tarif-Stelle 30 wird der Gebührenrahmen „75 bis 1.000 € je Lehrgangsart“ durch „125 bis 1.500 € je Lehrgangsart“ ersetzt.

h) In der Tarif-Stelle 34 wird der Gebührenrahmen „50 bis 150 €“ durch „125 bis 1.500 €“ ersetzt.

27. Die Lfd. Nr. 7.II.13/ erhält folgende Fassung:

„

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.13/		Röntgenverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	60 bis 250 €
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	30 bis 150 €
	1.2	Röntgengeräte im medizinischen, tiermedizinischen und technischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	60 bis 250 €
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	30 bis 175 €
	2	Entscheidung nach § 4 Abs. 2 Nr. 3	75 bis 300 €
	3	Nachforderung von Unterlagen im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren	25 €
	4	Untersagung nach § 4 Abs. 6	60 bis 250 €
	5	Bestimmung nach § 4 a Abs. 1	125 bis 1.250 €
	6	Genehmigung nach § 5 Abs. 1:	
	6.1	Für Beschleunigungsanlagen mit Beschleunigungsspannungen über 1 MV	75 bis 1.000 €
	6.2	Für sonstige genehmigungspflichtige Beschleunigungsanlagen	50 bis 250 €
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7	50 bis 125 €
	8	Untersagung nach § 7 Abs. 1 und 2	40 bis 250 €
	9	Feststellung nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis 50 €
	10	Festlegung nach § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2	25 bis 50 €
	11	Festlegung nach § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 3	25 bis 50 €
	12	Prüfung und Bescheinigung nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2	20 bis 100 €
	13	Anerkennung nach § 18 a Abs. 4	50 bis 100 €
	14	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	50 bis 250 €
	15	Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2	25 bis 60 €
	16	Zulassung nach § 25 Abs. 1 Satz 2	75 bis 7.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	17	Verlangen nach § 28 Abs. 3 Satz 4	25 bis 100 €
	18	Zulassung bzw. Festlegung nach § 31 a Abs. 1 und 3, §§ 31 b und 31 c	50 bis 100 €
	19	Anordnung nach § 33 Abs. 1	50 bis 100
	20	Anordnung nach § 33 Abs. 2	50 bis 250 €
	21	Gestattung nach § 33 Abs. 6	50 bis 500 €
	22	Zulassung nach § 35 Abs. 1	25 bis 150 €
	23	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 7 Satz 3	25 bis 150 €
	24	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 8	50 bis 150 €
	25	Abkürzung nach § 37 Abs. 3	25 bis 50 €
	26	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5	25 bis 100 €
	27	Entscheidung nach § 39	100 bis 300 €
	28	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1:	
	28.1	Erteilung der Ermächtigung	175 €
	28.2	Verlängerung der Ermächtigung	50 €
	29	Zulassung nach § 45 Abs. 11	100 bis 300 €
	30	Widerruf oder Rücknahme von - Genehmigungen gem. §§ 3 und 5, - Zulassungen gem. § 25, - Gestattungen gem. § 20 sowie die Festsetzung nachträglicher Auflagen nach § 17 Atomgesetz, soweit eine Entschädigungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Atomgesetz nicht gegeben ist	75 bis 500 €
	31	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Röntgenverordnung:	
	31.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	31.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	31.3	Sonst	kostenfrei

28. Die Lfd. Nr. 7.II.14/ wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Tarif-Stelle 1.5 eingefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.14/	1.5	Ist mit dem Genehmigungsverfahren die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 ergibt, um 30 %.	

b) In der Tarif-Stelle 12 wird der Betrag von „10“ durch den Betrag „20“ ersetzt.

c) Die Tarif-Stelle 13 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.14/	13	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1:	
	13.1	Erteilung einer Ermächtigung	150 €
	13.2	Verlängerung einer Ermächtigung	40 €

“

d) Die Tarif-Stelle 15 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.II.14/	15	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung:	
	15.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	15.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	15.3	Sonst	kostenfrei

“

e) Die Tarif-Stelle 16 wird gestrichen.

29. In der Tarif-Nr. 7.III.1/5 wird der Betrag „1.000“ durch den Betrag „2.500“ ersetzt.

30. Die Lfd. Nr. 7.IV.1/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 5 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IV.1/	5	Anordnung nach § 28 Abs. 3:	
	5.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	5.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	5.3	Sonst	kostenfrei

“

b) Die Tarif-Stelle 7 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IV.1/	7	Maßnahmen nach § 51 Abs. 1:	
	7.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	7.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	7.3	Sonst	kostenfrei

“

31. Die Lfd. Nr. 7.IV.2/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 1 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IV.2/	1	Anordnung nach § 2 Abs. 5:	
	1.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	1.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	1.3	Sonst	kostenfrei

“

b) In der Tarif-Stelle 4 wird der Betrag „38“ durch den Betrag „50“ ersetzt.

c) Die Tarif-Stelle 6 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IV.2/	6	Anordnung nach § 20:	
	6.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	6.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	6.3	Sonst	kostenfrei

“

32. Die Tarif-Nr. 7.V.1/4 erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.V.1/	4	Anordnung nach § 16 a:	
	4.1	Soweit ihr ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	4.2	Soweit ihr ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	4.3	Sonst	kostenfrei

“

33. Die Lfd. Nr. 7.VI.4/ erhält folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.4/		Heimgesetz, Heimmindestbauverordnung und Heimpersonalverordnung:	
		1 Heimgesetz:	
		1.1 Bestellung nach § 10 Abs. 4	kostenfrei
		1.2 Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach § 12	125 bis 1.000 €
		1.3 Heimbegehung nach § 15 Abs. 2:	
		1.3.1 Wenn keine Mängel festgestellt werden	kostenfrei
		1.3.2 Sonst	25 bis 40 € je angefangene 1/2 Stunde für jede an der Bege- hung beteiligte Person, mindestens 50 €
		1.4 Beratung nach §§ 4 und 16	kostenfrei
		1.5 Anordnung nach § 17	50 bis 1.000 €
		1.6 Untersagung nach § 18 oder § 19	50 bis 1.000 €
		2 Heimmindestbauverordnung:	
		2.1 Zustimmung nach § 14 Abs. 1	50 bis 250 €
		2.2 Einräumung einer Frist nach § 30	50 bis 500 €
		2.3 Befreiung nach § 31	50 bis 500 €
		3 Heimpersonalverordnung:	
		3.1 Zustimmung nach § 5 Abs. 2	50 bis 500 €
		3.2 Einräumung einer Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1	50 bis 500 €
		3.3 Befreiung nach § 11 Abs. 1	50 bis 500 €

“

34. In den Tarif-Nrn. 7.VII.1/4 und 7.VII.3/2 werden jeweils die Wörter „und sonstigen akademischen Graden“ gestrichen.
35. In der Lfd. Nr. 7.IX.7/ wird folgende Tarif-Stelle 11 a eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.7/	11 a	Genehmigung nach § 12 a	60 bis 300 €

“

36. Die Lfd. Nr. 7.IX.11/ wird wie folgt geändert:
- a) Die Tarif-Stellen 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
7.IX.11/	10	Fleischhygienegesetz:		
		Betriebe nach § 6:		
		10.1	Betriebe nach § 6:	
		10.1.1	Zulassung eines Betriebes nach § 6 Abs. 2	150 bis 5.000 €
		10.1.2	Ruhen oder Widerruf der Zulassung nach § 6 Abs. 3	150 bis 2.500 €
		10.2	Anordnung nach § 7 Abs. 1	125 bis 1.000 €
		10.3	Untersagung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	75 bis 1.000 €
		10.4	Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 2	50 bis 250 €
		10.5	Zulassung nach § 13 Abs. 2	50 bis 500 €
		10.6	Ausnahme nach § 13 Abs. 3 Satz 1	50 bis 250 €
		10.7	Überwachung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2:	
		10.7.1	Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden	kostenfrei
		10.7.2	Sonst	15 € je angefangene Viertelstunde
	10.8	Aufsicht nach § 20	25 bis 250 €	
	10.9	Zulassung nach § 21	150 bis 5.000 €	
	10.10	Zulassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchungsstelle oder einer Rückstandsuntersuchungsstelle	30 €	
	10.11	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten in einem Zerlegungsbetrieb, der nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export zugelassen ist (§ 22 a Abs. 1 FIHG, § 11 b FIHV)	15 € je angefangene Viertelstunde	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	10.12	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten in einem Verarbeitungsbetrieb oder einem Kühl- und Gefrierhaus, der bzw. das nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export zugelassen ist, oder in einer Abgabestelle für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben (§ 22 a Abs. 1 FlHG, § 11 b FlHV)	15 € je angefangene Viertelstunde
	11	Fleischhygiene-Verordnung:	
	11.1	Ausnahme nach § 17 a Abs. 2	50 bis 500 €
	11.2	Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit vorgenommen werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.	

“

b) Es wird folgende Tarif-Stelle 13 eingefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/	13	Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFlHV):	
	13.1	Untersuchung von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch sowie Hygieneüberwachung:	
	13.1.1	Untersuchung des Schlachtgeflügels im Erzeugerbetrieb nach § 4 Abs. 1	bis zu 20 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1.2.1 bis 13.1.2.3
	13.1.2	Untersuchungen im Geflügelschlachtbetrieb nach § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 6 einschließlich Hygieneüberwachung nach § 13, Ausstellen von Bescheinigungen nach § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1, Verbot der Schlachtung nach § 5 Abs. 1 oder 2, Überwachung einer Sonder Schlachtung nach § 5 Abs. 6 i.V.m. Anlage 2 Kapitel IV und einschließlich der Rückstandsuntersuchungen aufgrund eines begründeten Verdachts:	
	13.1.2.1	Masthähnchen, anderes junges Mastgeflügel und Federwild mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner	0,01 bis 0,08 € je Tier
	13.1.2.2	anderes Mastgeflügel und Federwild mit einem Schlachtgewicht von 2 bis 5 kg	0,02 bis 0,31 € je Tier
	13.1.2.3	anderes Geflügel und Federwild mit einem Gewicht von 5 kg und mehr	0,04 bis 1,50 € je Tier

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13.1.2.4	Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a) der Richtlinie 85/73/EWG	1,35 € je Tonne Geflügelfleisch. Ist eine Abrechnung nach Tonnage nicht möglich, wird die Tonnagen-Gebühr anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts in eine Gebühr je Tier umgerechnet.
	13.2	Untersuchungen und Kontrollen bei der Zerlegung von Geflügelfleisch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1	
	13.2.1	in einem dem Schlachtbetrieb nicht unmittelbar angeschlossenen Zerlegungsbetrieb	15 € je angefangene Viertelstunde
	13.2.2	in einem Zerlegungsbetrieb mit angeschlossenem Schlachtbetrieb	45 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.2.1
	13.3	Betriebe nach § 11 Abs. 1:	
	13.3.1	Zulassung eines Betriebes nach § 11 Abs. 1	50 bis 5.000 €
	13.3.2	Widerruf oder Zurücknahme der Zulassung sowie Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 11 Abs. 3 und Abs. 4	50 bis 2.500 €
	13.4	Registrierung von Betrieben nach § 12	10 €
	13.5	Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch nach § 13 Abs. 1 Nr. 3	10 bis 100 €
	13.6	Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	15 € je angefangene Viertelstunde
	13.7	Ausstellen einer Bescheinigung über durchgeführte weitere Untersuchungen nach § 6 Abs. 3	5 €
	13.8	Kontrolle der Brauchbarmachung von Geflügelfleisch nach § 9 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. Anlage 6	15 € je angefangene Viertelstunde
	13.9	Probenahme im Zusammenhang mit weitergehenden Untersuchungen nach § 6 Abs. 3	10 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	13.10	Kontrolle von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedsstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:	
	13.10.1	Ohne Beanstandungen	15 bis 25 € je Sendung
	13.10.2	Im Fall von Beanstandungen nach § 15 Abs. 6 oder § 16 Abs. 4	15 bis 100 € je Sendung
	13.10.3	Ausnahme nach § 19 Abs. 2	15 bis 25 €
	13.11	Kontrolle von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch aus anderen Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum:	
	13.11.1	Ohne Beanstandungen	15 bis 25 € je Sendung
	13.11.2	Im Fall von Beanstandungen nach § 15 Abs. 6 oder § 16 Abs. 4	15 bis 100 € je Sendung
	13.11.3	Ausnahme nach § 19 Abs. 2	15 bis 25 €

c) Die bisherigen Tarif-Stellen 13 bis 15 werden
Tarif-Stellen 14 bis 16.

37. Es wird folgende Lfd. Nr. 7.IX.13/ angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.13/		Rindfleischetikettierungsgesetz:	
	1	Überwachung nach § 4 Abs. 2	8 bis 12,50 € je angefangene Viertelstunde
	2	Anordnungen nach § 4 a Abs. 1	25 bis 1.000 €

38. Die Lfd. Nr. 8.II.0/ wird wie folgt geändert:

a) Die Tarif-Stelle 14 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.II.0/	14	unbesetzt	

- b) In der Gegenstandsspalte der Tarif-Stelle 15 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Tarif-Stellen 19 bis 21 angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.II.0/	19	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV: Ausnahme nach § 16	wie zu Tarif-Stelle 2
	20	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV: Ausnahme nach § 11	wie zu Tarif-Stelle 2
	21	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV: Ausnahme nach § 7 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2

“

39. Die Lfd. Nr. 8.IV.0/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Gebührenspalte der Tarif-Stelle 1.1.6.5 wird die Angabe „50 bis 2.500 €“ durch die Angabe „100 bis 2.500 €“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 1.21 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
- c) Die Tarif-Stelle 4 wird wie folgt gefasst:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.IV.0/	4	Erhöhungen: Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde an Stelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständige tätig, erhöht sich die – gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte – Gebühr	
	4.1	nach Tarif-Stelle 1 mit Ausnahme der Tarif-Stellen 1.15 und 1.17 um 100 %.	
	4.2	nach den Tarif-Stellen 1.15 und 1.17 um den Betrag, der der Gebühr nach § 2 GUW-GebO entspricht.	
	4.3	Die Tarif-Stellen 4.1 und 4.2 finden im Fall der Tarif-Stelle 1.4 keine Anwendung.	

“

40. Es werden folgende Lfd. Nr. 8.V.0/ und 8.VI.0/ angefügt:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
8.V.0/		Gentechnikrecht:	
	1	Genehmigungsverfahren:	
	1.1	Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG:	
	1.1.1	Einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu Forschungszwecken	
	1.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	250 bis 2.500 €
	1.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	1.000 bis 10.000 €
	1.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	1.500 bis 15.000 €
	1.1.2	Einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu gewerblichen Zwecken	
	1.1.2.1	der Sicherheitsstufe 2:	
	1.1.2.1.1	Mit Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	2.000 bis 10.000 €
	1.1.2.1.2	Ohne Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	1.000 bis 5.000 €
	1.1.2.2	der Sicherheitsstufe 3	4.000 bis 20.000 €
	1.1.2.3	der Sicherheitsstufe 4	5.000 bis 25.000 €
	1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG	150 bis 15.000 €
	1.3	Anlagengenehmigung im Fall des § 8 Abs. 4 GenTG	150 bis 20.000 €
	1.4	Anlagengenehmigung im Fall des § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 GenTG	150 bis 15.000 €
	1.5	Beinhaltet die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 GenTG zugleich andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche behördliche Entscheidung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.6	Genehmigung im Fall des § 10 Abs. 2 GenTG	
	1.6.1	der Sicherheitsstufe 2	250 bis 1.000 €
	1.6.2	der Sicherheitsstufe 3	350 bis 2.000 €
	1.6.3	der Sicherheitsstufe 4	500 bis 3.000 €
	2	Anmeldeverfahren:	
	2.1	Anmeldung gentechnischer Anlagen (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 7 GenTG):	
	2.1.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 7 Satz 1 oder 3, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG	
	2.1.1.1	zu einer Forschungsanlage	150 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2.1.1.2	zu einer gewerblichen Anlage	450 bis 4.500 €
	2.1.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG:	
	2.1.2.1	Im Fall der Tarif-Stelle 2.1.1.1	100 bis 1.000 €
	2.1.2.2 I	m Fall der Tarif-Stelle 2.1.1.2	400 bis 4.000 €
	2.1.3	Entscheidung nach § 12 Abs. 7 in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 sowie des § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 2 GenTG	100 bis 3.000 €
	2.2	Entscheidung nach § 12 Abs. 8 oder 9 über die Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 GenTG:	
	2.2.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 sowie Abs. 9 Satz 1 oder 3, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG:	
	2.2.1.1	Bei Forschungsarbeiten	
	2.2.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	100 bis 500 €
	2.2.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	200 bis 1.000 €
	2.2.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	400 bis 2.000 €
	2.2.1.2	Bei gewerblichen Arbeiten	150 bis 1.000 €
	2.2.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG:	
	2.2.2.1	Bei Forschungsarbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.1
	2.2.2.2	Bei gewerblichen Arbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.2
	3	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	50 bis 1.000 €
	4	Erlass nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3, auch i.V.m. § 12 Abs. 10 Halbsatz 2 GenTG	50 bis 5.000 €
	5	Anordnung nach § 20 Abs. 1 GenTG	50 bis 2.500 €
	6	Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenTG	50 bis 3.000 €
	7	Untersagung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 oder 4 GenTG	50 bis 3.000 €
	8	Untersagung nach § 26 Abs. 2 GenTG	50 bis 3.000 €
	9	Anordnung nach § 26 Abs. 3 GenTG	50 bis 5.000 €
	10	Fristverlängerung nach § 26 Abs. 3 GenTG	50 bis 500 €
	11	Erteilung einer Auskunft nach § 35 Abs. 2 GenTG	50 bis 500 €
		Gentechnik-Sicherheitsverordnung:	
	12	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	150 bis 1.500 €
	13	Gestattung der Bestellung nach § 16 Abs. 2	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	14	Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1	siehe Lfd. Nr. 7.II.5
	15	Entscheidung nach Anhang VI Buchst. E Abs. 1	50 bis 250 €
	16	Anordnung nach Anhang VI Buchst. I	50 bis 250 €
		Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung:	
	17	Ersuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden	50 bis 250 €
8.VI.0/		Bodenschutz:	
	1	Bundes-Bodenschutzgesetz:	
	1.1	Anordnung nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 zur Durchsetzung der Jedermannpflicht, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden	50 bis 5.000 €
	1.2	Anordnung nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 von Abwehrmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	50 bis 5.000 €
	1.3	Sanierung von Grundstücken:	
	1.3.1	Anordnung nach § 9 Abs. 2	30 bis 2.000 €
	1.3.2	Anordnung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 ggf. unter Beachtung von § 4 Abs. 4 bis 6	50 bis 7.500 €
	1.3.3	Anordnung von Sanierungsuntersuchungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1	30 bis 2.000 €
	1.3.4	Anordnung der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1 ggf. mit Verlangen der Erstellung durch einen Sachverständigen nach § 13 Abs. 2	50 bis 5.000 €
	1.3.5	Schriftliche Anordnung der Information der nach § 12 Betroffenen gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 1	5 bis 50 €
	1.3.6	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1 oder § 14 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 6 Satz 1	150 bis 7.500 €
	1.3.7	Feststellung des Abschlusses der Sanierung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. einer Sanierungsanordnung oder einem Sanierungsplan	50 bis 1.000 €
	1.3.8	Festsetzung eines Ausgleichsbetrags nach § 25 Abs. 1	10 bis 1.000 €
	1.4	Entsiegelungsanordnung nach § 5 Satz 2	50 bis 7.500 €
	1.5	Anordnung von Vorsorgemaßnahmen nach § 7 i.V.m. § 10 Abs. 1	50 bis 7.500 €
	1.6	Anordnung einer Sicherheitsleistung nach § 10 Abs. 1 Satz 2, sofern die Anordnung gesondert ergeht	10 bis 500 €
	1.7	Anordnungen gegenüber der Landwirtschaft nach § 10 Abs. 2	30 bis 7.500 €
	1.8	Anordnung nach § 12 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 1	5 bis 50 €
	1.9	Anordnung nach § 12 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 1	20 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.10	Eigenkontrollmaßnahmen:	
	1.10.1	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Sätze 1, 2 oder 4	30 bis 5.000 €
	1.10.2	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 3	5 bis 1.000 €
	1.10.3	Anordnung nach § 15 Abs. 2 Satz 5, sofern die Anordnung gesondert ergeht	5 bis 1.000 €
	1.10.4	Mitteilungsverlangen nach § 15 Abs. 3 Satz 1	5 bis 1.000 €
	1.11	Entlassung aus dem Altlastenverdacht nach §16 Abs. 1, § 9 Abs. 1, §§ 11, 2 Abs. 6	30 bis 7.500 €
	2	Bayerisches Bodenschutzgesetz:	
	2.1	Schriftliche Anordnung zur Durchsetzung von Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach Art. 1 Abs. 2	5 bis 5.000 €
	2.2	Schriftliche Anordnung zur Durchsetzung von Duldungspflichten nach Art. 4 Sätze 1 und 2 i.V.m. Art. 11	10 bis 2.500 €
	2.3	Schriftliches Verlangen nach Art. 5 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 1.2
	2.4	Schriftliche Anordnung nach Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 11 zur Durchsetzung der Auskunftspflichten im Rahmen des Bodeninformationssystems	5 bis 5.000 €
	2.5	Schriftliche Anordnung nach Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 11 zur Durchsetzung des Betretungsrechts	10 bis 2.500 €

“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. November 2002 sowie § 1 Nr. 12 mit Ausnahme der Tarif-Nr. 5.III.7/15.2.1.2 mit Wirkung vom 15. Februar 2003 in Kraft.

München, den 17. April 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r , Staatsminister

1100-3-I

Übernahme der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 6. Oktober 2003

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676, BayRS 1100-3-I) wird unter Berücksichtigung folgender Änderungen übernommen:

1. In § 7 Satz 1 wird das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Siebten“ ersetzt.
2. Die Überschrift des IX. Teils erhält folgende Fassung:
„Akteneinsicht und Aktenabgabe, Behandlung von Verschlussachen“

München, den 6. Oktober 2003

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Alois Glück

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 4. November 2003

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676, BayRS 1100-3-I), geändert am 6. Oktober 2003 (GVBl 2004 S. 167), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ständige Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zu bilden:

1. Staatshaushalt und Finanzfragen,
2. Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen,
3. Kommunale Fragen und Innere Sicherheit,
4. Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie,
5. Landwirtschaft und Forsten,
6. Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik,
7. Hochschule, Forschung und Kultur,
8. Bildung, Jugend und Sport,
9. Fragen des öffentlichen Dienstes,
10. Eingaben und Beschwerden,
11. Bundes- und Europaangelegenheiten,
12. Umwelt und Verbraucherschutz.“

München, den 4. November 2003

Der Präsident des Bayerischen Landtags

Alois Glück

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 17. März 2004

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 676, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 4. November 2003 (GVBl 2004 S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Diese Sitzung findet spätestens am 22. Tag nach der Wahl statt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden Abs. 2 und 3.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Der Präsident ernennt und befördert die Beamten des Landtags; ihm obliegt auch die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung der Angestellten und Arbeiter des Landtags. ²Zur Ernennung des Direktors und der Beamten des Landtags von der Besoldungsgruppe A 16 an sowie für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung entsprechender Angestellter ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich; der Ältestenrat ist insoweit zu informieren. ³Für den Landesbeauftragten für den Datenschutz und seine Geschäftsstelle gelten die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe des Art. 29 Bayerisches Datenschutzgesetz entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs.5.

München, den 17. März 2004

Der Präsident des Bayerischen Landtags

I. V.

Prof. Dr. Peter Paul G a n t z e r

II. Vizepräsident

230-1-24-W

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Bayerischer Untermain (1)**

Vom 27. April 2004

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung von Unterfranken die Erste Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-W) für verbindlich erklärt.

Die Erste Änderung betrifft die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Aschaffenburg und den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Mai 2004 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. Mai 2004 in Kraft.

München, den 27. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

230-1-8-W

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Neunten Änderung des
Regionalplans der Region Ingolstadt (10)**

Vom 27. April 2004

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2004 (GVBl S. 14), hat die Regierung von Oberbayern die Neunte Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-W, und – zuletzt – der Achten Änderung vom 25. Juni 2002, GVBl S. 316) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft das Kapitel B I „Natur und Landschaft“.

Die Neunte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Mai 2004 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. Mai 2004 in Kraft.

München, den 27. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 8. Dezember 2003, Az. 20 N 01.2612**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Dezember 2003 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Siebten Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord vom 14. März 2000 (GVBl S.173, BayRS 230-1-10-W) bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

„Die Siebte Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) vom 14. März 2000 ist nichtig“.

München, den 19. April 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto W i e s h e u , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134